

Nutzungsordnung Rebhaus „Vogelsang“ Spiez

(in der Folge nur Rebhaus genannt)

1. Zweck

Das Rebhaus soll den Mitgliedern der Rebbau Spiez Genossenschaft und Privatpersonen, die einem Mitglied der Genossenschaft (Gotte/Götti) bzw. dem Rebbau (im speziellen der alpinen Weinkultur in Spiez) nahestehen als Begegnungsort dienen. Der Betrieb des Rebhauses wird von einer durch den Verwaltungsrat (=VR) der Genossenschaft eingesetzten Spezialkommission (=SK) geführt. Diese ist für Betrieb und Unterhalt verantwortlich.

2. Administration und Betrieb

Das Sekretariat der Rebbau Spiez Genossenschaft errichtet auf der Homepage eine Reservierungsplattform. Eintreffende Mietgesuche werden an ein Mitglied der SK online weiter geleitet. Die SK ist befugt Mietverträge und Rechnungen an die Mieter auszustellen. Die Adresse des Sekretariates lautet:
Rebbau Spiez Genossenschaft, Schlossstrasse 8, 3700 Spiez, info@alpineweinkultur.ch .
Unter www.alpineweinkultur.ch kann die Anmeldung online ausgefüllt werden.

3. Benutzungszeiten

Das Rebhaus kann vom 01. April bis 31. Oktober tagweise jeweils ab 09.00 Uhr bis 00.30 Uhr benützt werden. Ab 22.00 Uhr ist ausdrücklich Rücksicht auf die Anwohnerschaft zu nehmen (Nachtruhe gem. Polizeireglement Spiez). Im Rebhaus darf nicht übernachtet und im Umfeld darf nicht campiert werden.

4. Anmeldung und Mietvertrag

Das Rebhaus wird in erster Priorität GenossenschafterInnen der Rebbau Spiez Genossenschaft zur Verfügung gestellt. In zweiter Priorität können ebenfalls EinwohnerInnen von Spiez oder auch von auswärts online ein Mietgesuch stellen. Nicht der Genossenschaft angehörende InteressentInnen haben bei der Anmeldung nach Möglichkeit Ihren Götti/Gotte oder ihre spezielle Beziehung zum Rebbau Spiez anzugeben. Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Bestätigung bzw. der Mietvertrag ist von beiden Parteien zu unterzeichnen bzw. elektronisch zu bestätigen. Der Vertrag gilt ab Eintreffen des gegengezeichneten Exemplars im Sekretariat der Geschäftsstelle. Der Mietvertrag muss mindestens 10 Tage vor dem Mietdatum unterschrieben im Sekretariat eintreffen.

5. Annullierung von Reservationen / Vermietungen

Bei Widerruf von Reservationen und Vermietungen (mit unterzeichnetem Mietvertrag) durch den Mieter ist eine Ausfallentschädigung für die Umtriebe zu leisten. Annullationen sind jedoch bis 1 Monat vor dem Termin kostenlos, nachher wird eine Gebühr von Fr. 50.- verrechnet. In Härtefällen oder bei höherer Gewalt entscheidet die SK endgültig. Auch das Sekretariat oder die SK können bei absolut zwingenden Gründen vom Mietvertrag zurücktreten und müssen die allenfalls bereits bezahlte Miete zurückvergüten.

6. Übersicht im Internet

Auf der Internetseite www.alpineweinkultur.ch kann das Benutzungskonzept und der Reservationskalender für das Rebhaus eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Unter der Mailadresse reservation-rebhaus@alpineweinkultur.ch können online-Anfragen direkt an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

7. Inhalt und Anmeldung

In der Anmeldung ist eine Ansprechperson der Rebbau Spiez Genossenschaft (Götti/Gotte) mit Adresse und Telefonnummer/mail anzugeben. Diese Person ist für die Vertragserfüllung gegenüber der SK verantwortlich und hat nach Möglichkeit an der Veranstaltung persönlich anwesend zu sein oder einen verantwortlichen Stellvertreter zu bezeichnen. Anlässe von Personen oder Organisationen mit auswärtigen Ansprechpersonen werden nur nach Rücksprache mit der SK bewilligt. In diesen Fällen wird zusätzlich eine Depotgebühr von Fr. 150.- erhoben.

In der Anmeldung sind anzugeben:

- Art des Anlasses
- Ansprechperson mit genauer Adresse und Telefonnummer
- Beginn und Ende des Anlasses
- Erwartete Gästezahl (max.12 Personen)
- Kommerzieller / nichtkommerzieller Anlass
- Ist Feuerwerk vorgesehen? Dazu braucht es eine Bewilligung der Gemeindebehörden, die vorgelegt werden muss
- Sind besondere Aktivitäten vorgesehen, wie z.B. Kochen, Grillieren, Musik oder Gesang
- Spiezer Wein vor Ort kaufen ja oder nein bzw. Weinsorte gemäss aktuellem Angebot im online-Shop
- Muss Holz zum Grillen bereitgestellt werden (wird zusätzlich mit Fr. 30.- verrechnet)?

8. Immissionsreiche Veranstaltungen

Immissionsreiche Veranstaltungen sind nicht gestattet. Für das Abbrennen von Feuerwerk ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

9. Miet-Tarif

Der im Internet publizierte Miet-Tarif bildet zusammen mit der Benutzungsordnung einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Die Ansätze gelten für die maximale Mietdauer und pro Anlass. Mitgliedern der Rebbaugenossenschaft Spiez wird ein reduzierter Tarif angeboten; Personen, die zur Renovation 2017 Fr. 500.- oder mehr gespendet haben, dürfen das Rebhaus nach Reservation gratis benutzen. Für den Schlüssel zum Rebhaus kann ein Schlüsseldepot verlangt werden. Nachträglich festgestellte Mängel oder Beschädigungen an Anlagen und Mobiliar werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Alle Tarife werden vom VR festgelegt.

10. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung erfolgt durch die SK mit der Zustellung der Benutzungsbewilligung resp. des Mietvertrag. Die Rechnung ist spätestens 7 Tage vor dem Anlass zu begleichen. Anschliessend wird dem Mieter der Code für den Schlüsseltresor übermittelt.

11. Übergabe und Abnahme

Die Schlüssel für das Rebhaus und das WC können am Veranstaltungstag selber hinter dem Haus (pergolaseitig) entnommen werden. Der Code für den Schlüsseltresor wird dem Mieter nach Bezahlung der Mietgebühr übermittelt. Der Schlüssel ist unmittelbar nach dem Anlass wieder in den Schlüsseltresor zu legen. Der Code darf nicht weiter gegeben werden.

Die Mieter sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Anlass die benützten Lokalitäten inklusive Küche und WC sowie das umliegende Gelände einwandfrei aufzuräumen und zu reinigen. Das Haus ist in ordentlichem Zustand zu verlassen. Wenn dies aus unausweichlichen Gründen nicht möglich ist, sollte dies am nächsten Tag bis 9 Uhr erledigt werden. Wenn jemand putzen lassen will, ist das vorher anzumelden und mit Kosten nach Aufwand verbunden (mindestens 50.-).

Brennmaterial für den Grillbetrieb kann vom Mieter selber mitgebracht oder gegen eine Gebühr von Fr.50.- vorbestellt werden.

Der Dachboden und der Keller gehören nicht zum Mietobjekt.

12. Verantwortung und Haftung

Die Benutzung des Hauses inkl. der Zugänge von oben oder unten geschieht in jedem Fall auf eigene Verantwortung!

Besondere Vorsicht und Verantwortung sind gefordert beim Betrieb eines Grillfeuers.

Während Trockenperioden oder bei starkem Wind ist wegen Funkenflug besondere Vorsicht geboten. Im Rebhaus steht ein Feuerlöscher und eine Löschdecke zur Verfügung. Bei nicht mehr beherrschbarem Feuer ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

Jeder Mieter, vertreten durch die bezeichnete Ansprechperson, übernimmt im Rahmen des Mietvertrages die volle Verantwortung. Dazu gehören die üblichen Sorgfaltspflichten gegenüber den zur Verfügung gestellten Mobilien, die Einhaltung der Lärm- und anderen Immissionsvorgaben sowie die Einhaltung der Verkehrsregelung (Fahrverbot ab Spiezbergstrasse und Schlossstrasse) und der Gemeindeparkordnung.

Der Mieter ist ausserdem verantwortlich für einwandfreie Hygiene vor Ort während der ganzen Mietdauer (Lebensmittelgesetz). Dies gilt besonders für Kochnische und WC.

Rauchen und offenes Feuer (zB Fonduerechaud) innerhalb des Rebhauses sind verboten. Der Mieter haftet auch für Schäden jeglicher Art, die durch anwesende Benutzer (Besucher, Gäste, Kinder, Tiere etc.) verursacht werden.

13. Abfallentsorgung

Die Mieter sind verpflichtet, ihre Abfälle, PET- und Glasflaschen mitzunehmen und selber zu entsorgen. Gebührenlose Abfallsäcke werden zur Verfügung gestellt. Allfällig nachträglich nötige Entsorgungen durch die SK oder durch den Rebbaubetrieb werden nach Aufwand mit mindestens Fr.50.- in Rechnung gestellt.

Es dürfen keine Essensreste zurückgelassen bzw. in die Rebkulturen geworfen werden, insbesondere auch nicht Knochen von Grillgut!

Die Glut in der Grillschale ist mit Wasser vollständig zu löschen; Asche und unverbranntes Brennmaterial sind im bereit stehenden Aschenkübel zu deponieren. Dort müssen die Rückstände mindestens zwei Tage zum Abkühlen gelagert werden, bevor sie durch die SK entsorgt werden. Es ist verboten, Asche (heiss oder kalt!) im Rebberg zu deponieren. Die Grillschale ist in jedem Fall nach dem Löschen und Entsorgen mit dem Deckel zu schliessen.

14. Einrichtungen Rebhaus

Das Rebhaus umfasst im Aussenbereich eine Terrasse mit Pergola, zwei Tische mit zehn Gartenstühlen und eine Grillschale mit Rost und Deckel. Der Innenraum umfasst eine Küchennische, zwei Kühlschränke, einen Tisch, Eckbank und 4 Stabellen sowie Geschirr, Besteck und Gläser für ca. 12 Personen.

Zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind dem Sekretariat unter info@alpineweinkultur.ch zu melden. Zerbrochenes Geschirr oder zerbrochene Gläser sind gemäss angeschlagenem Tarif bar zu bezahlen, indem der Betrag verdeckt und mit Namen versehen auf den Tisch des Hauses gelegt wird.

Falls der Mieter Spiezer Wein am Ort zu kaufen wünscht, kann er dies bei der Anmeldung vermerken bzw. im online Shop bestellen (der Preis entspricht dem offiziellen Flaschenpreis plus Fr.20.- für die Lieferung und wird vom Büro separat in Rechnung gestellt).

15. Verkehrsregelung

Eine Zufahrt mit Autos, Motorrädern, Mofas, Velos etc. ist nicht gestattet. Der Zugang zu Fuss erfolgt über die Spiezbergstrasse (Wegweiser beachten) oder den Rebbergweg ab Schlossstrasse. Parkieren ist beim Schloss, Regezhaus oder für max. 3 Autos an der Spiezbergstrasse (blaue Zone!) und auf den öffentlichen Parkplätzen gemäss Signalisierung möglich.

16. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten entscheidet die SK im Interesse der Genossenschaft. Gegen Beschlüsse der SK kann innert 30 Tagen beim VR der Rebbaugenossenschaft Spiez Beschwerde erhoben werden. Gerichtsstand ist Thun.

17. Genehmigt

Diese Benutzungsordnung wurde vom VR der Rebbaugenossenschaft Spiez genehmigt. Sie tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Für die Spezialkommission

Andreas Grünig

Daniel Kammermann

Walter Zurbuchen